

- der Entwicklung von Reparatur- und Instandhaltungskapazitäten,
- der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen durch Schaffung, Instandhaltung und Nutzung von Einrichtungen (§§ 3 und 4 a.a.O.).

Die Kooperationsgemeinschaft wird durch einen Organisationsvertrag gebildet. Sie ist kein neuer Betrieb und auch nicht rechtsfähig. Im Organisationsvertrag wird ein Leitbetrieb bestimmt, »der die Arbeit der Gemeinschaft organisiert und hinsichtlich der gemeinsam zu lösenden Aufgaben in der Regel auch als Partner im Rechtsverkehr mit Dritten auftritt« (Grundriß »Wirtschaftsrecht«, S. 77). Im Organisationsvertrag sind weitere Vereinbarungen über die Zielstellung und die gemeinsamen Aufgaben sowie die Art und Weise des Zusammenwirkens der beteiligten Betriebe bei ihrer Verwirklichung, die Aufgaben und Befugnisse des Leitbetriebes, die Art und Weise der Finanzierung der Tätigkeit der Betriebe, die Art und Weise des Auftretens der beteiligten Betriebe im Wirtschafts- und Rechtsverkehr sowie die Voraussetzungen und Bedingungen des Austritts aus der Kooperationsgemeinschaft zu treffen.

- 99 4. Vereinbarungen sind auch möglich zwischen den Betrieben und den kommunalen Gebilden. Die verfassungsrechtliche Grundlage dafür ist der Art. 43 Abs. 1 Satz 2 (s. Rz. 13 zu Art. 43).

## VII. Das Vertragssystem

### Literatur:

*Manfred Enzmann*, Die Aufgaben des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Sicherung der sozialistischen Gesetzlichkeit als Leitungsprinzip in der Volkswirtschaft, Wirtschaftsrecht 1978, S. 181 - *Eva Grich*, Zur Leitung und Organisation der Erzeugnisgruppenarbeit, Wirtschaftsrecht 1977, S. 150 - *Maria Haendcke-Hoppe/Siegfried Mampel*, Die Schiedsgerichtsbarkeit im Außenhandel der DDR, ROW 1976, S. 75; *ders.*, Zum Gesetz der DDR über internationale Wirtschaftsverträge, ROW 1976, S. 157 - *Franz Lange/Herbert Mahner*, Zur rechtlichen Gestaltung der innerkombinatlichen Kooperationsbeziehungen in großen Industriekombinaten, Wirtschaftsrecht 1979, S. 224 - *Helmut Neumann/Horst Certei*, Aktuelle Fragen der Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts, StuR 1973, S. 1892 - *Wilhelm Panzer*, Zur erweiterten Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts, Vertragssystem 1963, S. 305 - *Osmar Spitzner*, Allseitige Planerfüllung durch das Vertragssystem, Die Arbeit 1961, Nr. 2, S. 19; *ders.*, Zu den Aufgaben des Wirtschaftsrechts bei der weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus, Sozialistische Demokratie vom 19. 7.1968 (Beilage); *ders.*, Zu den nächsten Aufgaben bei der Entwicklung des sozialistischen Wirtschaftsrechts der DDR, Vertragssystem 1968, S. 485; *ders.*, Probleme der Gestaltung des sozialistischen Wirtschaftsrechts, Einheit 1970, S. 152 - *ders. und andere*, Kommentar zum Vertragsgesetz, Berlin (Ost), 1957 - *Erika Stüb*, Zu einigen Fragen der Anwendung der Verordnung vom 26. Januar 1978 zur Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag bei dem Abschluß und der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen, Wirtschaftsrecht 1978, S. 126 - *Dieter Wagner*, Höhere Effektivität im Kombinat durch rationelle Gestaltung der arbeitsteiligen Beziehungen, Wirtschaftsrecht 1979, S. 220 - *Gerhard Walter*, Zur Weiterentwicklung der Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts im ökonomischen System des Sozialismus, Wirtschaftsrecht 1970, S. 257; *ders.*, 20 Jahre Staatliches Vertragsgericht, Wirtschaftsrecht 1972, S. 1; *ders.*, Konzeptionelle Probleme der Weiterentwicklung des Kooperationsrechts, Wirtschaftsrecht 1978, S. 121; *ders.*, Zur Weiterentwicklung des Vertragsgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Kombinate, Wirtschaftsrecht 1979, S. 186. <sup>1</sup>

### 1. Leistungsverträge.

- 100 a) Die wechselseitigen Beziehungen der Betriebe bei der Lieferung von Erzeugnissen, bei der Durchführung von Bau- und Montageleistungen, von wissenschaftlich-technischen und sonstigen Leistungen sowie die Bestimmung der Aufgaben wirtschaftsleitender Orga-